

**Verordnung  
des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
zur Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei  
Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels Zwölftes  
Sozialgesetzbuch,  
zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 18.12.2019  
(Lesefassung)**

Aufgrund § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch i. V. m. § 55 Abs. 1 und 3 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein wurde durch den Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde verordnet:

**§ 1 Aufgabendurchführung**

(1) Die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde werden ab dem 01. November 2018 weiterhin beauftragt, die dem Träger der Sozialhilfe als Weisungsaufgabe (Geldleistungen) obliegenden Aufgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Leistungen innerhalb von Einrichtungen und besonderen Wohnformen im Sinne des § 42a SGB XII durchzuführen und dabei im Namen des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu entscheiden. Satz 1 gilt nicht für Leistungsberechtigte, die nach dem 01. Januar 2021

a) erstmals einen Antrag auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII oder

b) nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nach dem 01. Januar 2021 einen Folgeantrag stellen

und zugleich Leistungen nach dem 2. Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Eingliederungshilfe – beziehen oder beantragt haben.

(2) Mit Zustimmung des Kreises können die in § 1 Abs. 1 der Verordnung aufgeführten Aufgaben in der tatsächlichen Bearbeitung von den Gemeinden auch im Rahmen entsprechender vertraglicher Regelungen zwischen den Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaft erledigt werden.

(3) Die Gemeinden erfüllen die ihnen zur Durchführung übertragenen Aufgaben nach den Weisungen des Kreises. Der Kreis überwacht die Erfüllung dieser Aufgaben.

(4) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Erfüllung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen kann der Kreis Vorgaben machen, Richtlinien erlassen und Weisungen auch im Einzelfall erteilen.

(5) Dem Kreis bleibt vorbehalten, die den Gemeinden übertragenen Aufgaben selbst durchzuführen, wenn dies aus übergeordneten Gründen geboten erscheint.

(6) Die Durchführung von Widerspruchsverfahren und der sich daraus ergebenden Klageverfahren erfolgen durch den Kreis.

**§ 2 Datenschutz**

Die Gemeinden haben dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten nur im Rahmen der übertragenen Aufgaben unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz verarbeitet werden.

### **§ 3 Prüfungsrechte**

Der Kreis behält sich vor, in regelmäßigen Abständen Prüfungen durchzuführen. Er erhält hierzu jederzeit Einsichtsrechte in Akten und Rechnungsunterlagen. Prüfungsrechte Dritter bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 4 Niederschlagung, Stundungen, Erlasse und Anspruchsverfolgung**

(1) Die Gemeinden verfolgen, soweit ihnen die Durchführung der Sozialhilfe übertragen wurde, die Ansprüche des Kreises gegen unterhalts-, kostenbeitrags-, aufwandsersatz- der kostenersatzpflichtige Personen oder sonstige Verpflichtete sowie Träger anderer Sozialleistungen. Die Gemeinden sind berechtigt, die Feststellung von Sozialleistungen nach § 95 SGB XII zu betreiben und gegen Entscheidungen der Sozialhilfeträger Rechtsmittel einzulegen. Sie bewirken durch schriftliche Anzeige nach § 93 und 114 SGB XII sowie §§ 102 ff. SGB X den Übergang von Ansprüchen bzw. teilen Unterhaltspflichtigen den Übergang der Ansprüche gem. § 94 SGB XII mit, verfolgen die sich hieraus ergebenden Ansprüche und ziehen die Leistungen ein.

(2) Die Durchführung sich daraus ergebender gerichtlicher Mahnverfahren und Klagen vor den Zivilgerichten, soweit es die Heranziehung Unterhaltspflichtiger betrifft, kann nach Absprache vom Kreis begleitet werden.

(3) Die Gemeinden entscheiden nach den für ihre Selbstverwaltungsaufgaben geltenden Bestimmungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, die in Wahrnehmung der nach dieser Verordnung übertragenen Aufgaben entstanden sind.

### **§ 5 Kostenerstattung**

Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Zweiten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels des SGB XII sowie Streitverfahren gegen andere Träger der Sozialhilfe und Träger anderer Sozialleistungen bleiben dem Kreis vorbehalten.

### **§ 6 Betriebsmittelvorschüsse, Abrechnung**

(1) Die Gemeinden verauslagten die Aufwendungen für die ihnen nach § 1 zur Durchführung übertragenen Aufgaben. Bei Bedarf erhalten sie auf schriftliche Anforderung Betriebsmittelvorschüsse in Höhe der ihnen voraussichtlich entstehenden Nettoaufwendungen.

(2) Der Kreis erstattet den Gemeinden ihre Aufwendungen unter Abzug der nach Abs. 1 geleisteten Betriebsmittelvorschüsse.

(3) Die Abrechnungszeiträume werden durch den Kreis festgelegt.

(4) Der Kreis ist nicht verpflichtet, Aufwendungen zu erstatten, die dadurch entstehen, dass die Gemeinden Leistungen erbringen, die über den Rahmen der in dieser Verordnung genannten Aufgaben hinausgehen oder die den gesetzlichen

Bestimmungen oder den Richtlinien und Weisungen des Kreises nicht entsprechen.

Diese Kreisverordnung zur Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels Zwölften Sozialgesetzbuch trat am 01.11.2018 in Kraft, wurde mit Wirkung vom 01.01.2020 geändert und verliert am 31.10.2023 ihre Gültigkeit.